

Satzung der Stiftung **„Stiftung Technische Universität Chemnitz“**

„Dachstiftung der Förderung der Lehre und Forschung an der
Technischen Universität Chemnitz“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Technische Universität Chemnitz“ mit dem Untertitel: „Dachstiftung der Förderung der Lehre und Forschung an der Technischen Universität Chemnitz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Chemnitz.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Lehre und Forschung an der Technischen Universität Chemnitz. Insbesondere soll sie auch die Aufgabe einer Dachstiftung übernehmen und als Treuhänder für künftig entstehende unselbständige Stiftungen auf diesem Gebiet tätig werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung bei der personellen Absicherung der Lehre, insbesondere durch die finanzielle Förderung bei der Errichtung und Unterhaltung von Professuren,
 - Unterstützung bei der Gewinnung von Wissenschaftlern anderer Einrichtungen sowie von Spezialisten aus der Industrie und der Wirtschaft des In- und Auslandes zur weiteren profilbildenden Ausrichtung der Lehre und zur Vertiefung der Forschungsoperationen,
 - Unterstützung bei der personellen Absicherung der Forschung,
 - Unterstützung bei der Sicherung der für die Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung erforderlichen materiellen Ausstattung und Räumlichkeiten
 - Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich der Studenten, und,
 - Förderung und Unterstützung des gemeinnützigen Stiftungswesens inklusive der Beratung und Verwaltung von Treuhandstiftungen, die dem Zweck dieser Stiftung entsprechen.

Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Maßnahmen bestimmen, durch die der Stiftungszweck verwirklicht werden kann.

Die Stiftung verfolgt somit ihren Auftrag ausschließlich durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten wissenschaftlichen Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter wissenschaftlicher Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von

378.000 EURO

ausgestattet, das von den Stiftern nach näherer Maßgabe des Stiftungsgeschäfts aufgebracht wird.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge sowie die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), sofern sie nicht vom Vorstand abgelehnt werden. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen angerechnet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
Zustiftungen ab einem Zustiftungsbetrag von 100.000 EURO können mit dem Namen des Zuwendungsgebers im Stiftungsvermögen ausgewiesen werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 4 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat
- Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ausgenommen davon ist die Tätigkeit als Geschäftsführer. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Rektor der Technischen Universität Chemnitz, dem Kanzler der Technischen Universität Chemnitz und dem Vorsitzenden der Gesellschaft der Freunde der TU Chemnitz e.V. sowie zwei vom Stiftungsrat benannten Vertretern. Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Rektor der Technischen Universität Chemnitz, der ständige Stellvertreter ist der jeweilige Kanzler der Technischen Universität Chemnitz. Die Amtszeit der durch den Stiftungsrat benannten Vertreter beträgt vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die vom Stiftungsrat benannten Mitglieder des Vorstandes können von diesem aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, im Verhinderungsfall handelt der Verbleibende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel nach Maßgabe der Satzung.
- (4) Für die laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, kann ein Geschäftsführer und Hilfskräfte hierfür bestellt und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. Dieser Auftrag kann auch einem Vorstandsmitglied erteilt werden, welches dann geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Personen:
 - a) Geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind:
 - die Gründungstifter, die die Stiftung mit mindestens 20.000 EUR ausgestattet haben.
 - Zustifter mit deren Einvernehmen, die der Stiftung einen Betrag von mindestens 50.000 EUR (natürliche Personen) bzw. 100.000 EUR juristische Personen) gestiftet haben.
 - b) vom Stiftungsrat bestellte Mitglieder:
 - jeweils eine natürliche Person aus einem Stiftungsorgan einer von der Stiftung verwalteten treuhänderischen Stiftung mit einem Grundstockvermögen von mindestens 100.000 EUR im Einvernehmen mit der treuhänderischen Stiftung
 - weitere Mitglieder können vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Rektoratskollegiums der Technischen Universität Chemnitz bestellt werden, die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein sollten und die in ihrem Werdegang eine Nähe zur Technischen Universität Chemnitz gezeigt haben.
- (2) Vom Stiftungsrat bestellte Mitglieder können von diesem aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates. Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Aufgabe des Stiftungsrates ist es, den Vorstand bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben zu unterstützen, insbesondere den Kontakt zu möglichen weiteren Förderern herzustellen und zu unterhalten. Ferner wirkt der Stiftungsrat bei Entscheidungen über Satzungsänderungen, die Änderung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung mit und entlastet den Stiftungsvorstand nach Prüfung der Geschäftsberichte.
Der Stiftungsrat benennt zwei Vertreter des Vorstandes, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können oder sich in besonderer Weise um die Erfüllung des Stiftungszweckes verdient gemacht haben.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt jeweils die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen nach Absendung an die Organmitglieder kein Mitglied schriftlich widersprochen hat.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse zu einer Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszweckes sowie Aufhebung der Stiftung.
- (4) Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (5) Sitzungen eines Stiftungsorgans sind durchzuführen, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

§ 10 Stifterbeirat

- (1) Der Stifterbeirat besteht aus allen Stiftern und zusätzlich aus allen Zustiftern, die mindestens 2.000 EUR (natürliche Personen) oder 4.000 EUR (juristische Personen) zum Stiftungsvermögen beigetragen haben.
- (2) Der Stifterbeirat ist ein Beratungsgremium der Stiftung. Die Stifter und Zustifter werden in diesem Forum über Stiftungsaktivitäten informiert. Die Tätigkeit im Stifterbeirat ist ehrenamtlich.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Stifterbeirat besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters oder Zustifters auf dessen Erben über.
- (4) Juristische Personen können dem Stifterbeirat nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stifterbeirat bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 3 sinngemäß.
- (5) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterbeirat angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 3 sinngemäß.

- (6) Der Stifterbeirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Der Zuständigkeit des Stifterbeirats unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 2, 3 gelten entsprechend. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und wiederum auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zu liegen.
- (2) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen. Absatz 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 1 Sätze 2, 3 gelten entsprechend.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 12

Aufhebung der Stiftung

Stiftungsrat und Vorstand können gemeinsam die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; §11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Technische Universität Chemnitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Stiftungsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

LESEFFASSUNG